



Wi-2014-204345/1-Win/E

10. November 2014

Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)

für den Zeitraum

01.07.2014 – 30.06.2020

IWW – Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präamel	2
2. Zielsetzungen	2
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	3
4.1. Jungunternehmer	3
4.2. Bestehende Unternehmen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	5
5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen	5
5.2. Besonderen sachlichen Voraussetzungen	5
5.2.1. Besondere sachliche Voraussetzungen – Voraussetzungen	5
5.2.2. Besondere sachliche Voraussetzungen – Kooperation Jungunternehmer	5
5.2.3. Besondere sachliche Voraussetzungen – Kooperation Industrie, Gewerbe u. Handwerk	6
5.2.4. Besondere sachliche Voraussetzungen – Gewerbe und Handwerk	8
5.3. Investitionsschwerpunkte	9
5.4. „Innovationsgehalt“ und/oder „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“	9
5.4.2. Bewertung „Innovationsgehalt“	10
5.4.3. Bewertung „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“	10
6. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben	10
6.1. Förderbare Kosten und Vorhaben	10
6.2. Nicht förderbare Vorhaben	11
6.3.. Nicht förderbare Kosten	12
7. Berechnungsgrundlage	13
8. Art und Höhe der Förderung	14
8.1. Art der Förderung	14
8.2. Förderungshöhe	14
8.2.1. Förderungshöhe - Förderungs Kooperation Bund / Land Oberösterreich	14
8.2.2. Förderungshöhe - Förderung durch das Land Oberösterreich	15
9. Antragstellung und Verfahren	17
10. Allgemeine Bestimmungen	19
11. Laufzeit des Förderungsprogrammes	25

Anlage 1	Zuschussrichtlinien der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz i.d.g.F.
Anlage 2	Zuschüsse für Gründungs- und Nachfolgeprojekte von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer – Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der aws Zuschussrichtlinie i.d.g.F.
Anlage 3	Allgemeine Bestimmung für die aws erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe i.d.g.F.
Anlage 4	aws erp-KMU-Programm i.d.g.F.
Anlage 5	aws erp-Regionalprogramm i.d.g.F.
Anlage 6	Gemeindeverzeichnis der nationalen Regionalfördergebieten 2014 – 2020
Anlage 7	KMU-Definition

1. **Präambel**

Das strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives Oberösterreich 2020“ und die Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ stellen die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategieprogramme zielen insbesondere darauf ab, durch die vier Kernstrategien (Standortentwicklung, Industrielle Marktführerschaft, Internationalisierung, Zukunftstechnologien) die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Ziel der Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ ist es, optimale Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhöhen. Das Förderprogramm „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ soll durch die Programmlinien „Innovation“ und „Wachstum“ zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

2. **Zielsetzungen**

2.1 Die Ziele dieses Förderungsprogrammes sind sowohl die Stärkung und Sicherung des Innovationspotenzials sowie des Wachstumspotenzials von wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen als auch die nachhaltige Sicherung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen.

2.2. Durch dieses Förderprogramm sollen bei den FörderungswerberInnen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung)
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte)
- Modernisierung und Erweiterung
- Beitrag zu nachhaltigem Wachstum
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen
- Technologiesprung
- Avancierte Konstruktions- und Fertigungstechnologie
- Verbesserung von Produkten
- Neue Funktionalität von Produkten
- Verbesserung Maßgenauigkeit, Prozessbeherrschung, Dimensionierung
- Übernahme von Betriebsstätten, die geschlossen wurden oder geschlossen worden wären

- 2.3. Durch dieses Förderungsprogramm soll insbesondere die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU's unterstützt werden. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen).

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. Jungunternehmer (ausgenommen sind Unternehmen der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“)

- 4.1.1. FörderungswerberInnen können Unternehmen und Personen sein, die nach Punkt 4.1.2. die Jungunternehmereigenschaft besitzen.

- 4.1.2. Die Jungunternehmereigenschaft liegt vor, wenn der/die JungunternehmerIn folgende Kriterien erfüllt:

- Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit: Ein kleines Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-nachfolge kann längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen.
- Der/die JungunternehmerIn war in den letzten 5 Jahren vor Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbstständig tätig.
- Der/die JungunternehmerIn muss eine allfällige bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig).
- Bei Gesellschaften muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den/die JungunternehmerIn ausgeübt werden.
- Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.

4.1.3. Die FörderungswerberIn muss der Wirtschaftskammer Oberösterreich (wobei Unternehmen der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ von einer Förderung ausgeschlossen sind) oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg angehören.

4.1.4. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.

4.2. Bestehende Unternehmen

4.2.1. FörderungswerberInnen können auch bestehende Unternehmen sein, die Mitglieder bei einer der u.a. Sparten bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und keine Jungunternehmer im Sinne des Punktes 4.1. sind.

- Sparte Industrie
- Sparte Gewerbe
- Sparte Handwerk

4.2.2. FörderungswerberInnen können jedoch auch Unternehmen sein, die ebenfalls Mitglieder bei einer der o.a. Sparten bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind sowie Jungunternehmer nach Punkt 4.1. sind und entweder mit dem beantragten Investitionsvorhaben sämtliche Förderungen (auch rückzahlbare Zuschüsse) einer Jungunternehmerförderaktion des Bundes (aws Start-up-Prämie) zur Gänze in Anspruch genommen wurden (wobei für die förderbaren Investitionskosten im Rahmen der „aws Start-up-Prämie“ zwischen 300.000,00 EUR und 800.000,00 EUR keine Kofinanzierung durch das Land OÖ. stattfindet) oder die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (aws Start-up-Prämie) nicht erfüllt werden können, da das beantragte Investitionsvorhaben die Obergrenze der förderungsfähigen Kosten von max. 800.000,00 EUR überschreitet.

4.2.3. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.

4.2.4. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen sowie die sachlichen

Voraussetzungen erfüllen (Errichter), aber mit dem Unternehmen, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden oder eine weitgehende Eigentümeridentität (zwischen dem Errichter und Betreiber) besteht.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die belegt, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg verspricht. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen

5.2.1. FörderungswerberInnen können die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2, nach Punkt 5.2.3.1, nach Punkt 5.2.3.2 oder nach Punkt 5.2.4. erfüllen.

5.2.2. Jungunternehmer

FörderungswerberInnen, die die Jungunternehmereigenschaften nach Punkt 4.1. besitzen, können unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- der „aws Start-up-Prämie“

vorliegen, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt in diesem Bereich ausschließlich in Kooperation mit einer Bundesförderung.

Es ist ein Antrag sowohl für die Bundesförderung als auch für die

Landesförderung zu stellen. Die Anträge sind zeitgleich bei der Bundesförderstelle (Austria Wirtschaftsservice GmbH) einzureichen.

Grundlage dafür ist eine abzuschließende Vereinbarung zwischen der Austria Wirtschaftsservice GmbH und dem Land Oberösterreich. Diese Vereinbarung nimmt auf das jeweils geltende Bundesförderprogramm Bezug.

Ein Landeszuschuss wird unter der Prämisse gewährt, dass die förderbaren Investitionskosten je Investitionsvorhaben nicht die Obergrenze von max. 300.000,00 EUR (netto) übersteigen. Darüber hinaus sind die förderungsfähigen Investitionskosten für den Landeszuschuss im Rahmen der „aws Start-up-Prämie“ innerhalb von 5 Jahren ab Gründung/Übernahme mit einer Obergrenze von max. 300.000,00 EUR (netto) begrenzt. Die Obergrenze der förderungsfähigen Investitionskosten kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Es müssen zwischen zwei Antragstellungen jedoch mehr als zwölf Monate vergangen sein sowie die förderungsfähigen Kosten müssen je Investitionsvorhaben mindestens 20.100,00 EUR betragen. Förderungen, die auf Basis von Anträgen bis 30.06.2014 gewährt wurden/werden, werden nicht angerechnet.

5.2.3. Unternehmen des sachgüterproduzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors (Sparte „Industrie“ / Sparte „Gewerbe und Handwerk“)

Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die Mitglieder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind, Unternehmen des sachgüterproduzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors sind und die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.1. erfüllen, können mit nationalen Mitteln (Bundesförderung/Landesförderung) unterstützt werden. Darüber hinaus können Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die Mitglieder der Sparte „Industrie“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind sowie deren beantragtes Investitionsvorhaben die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.2. erfüllt, neben den nationalen Mittel (Bundesförderung und/oder Landesförderung) mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EU-Mittel) unterstützt werden.

5.2.3.1. Unternehmen des sachgüterproduzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors (Sparte „Industrie“ / Sparte „Gewerbe und Handwerk“) – ausschließlich nationale Mittel

FörderungswerberInnen, die kleine, mittlere oder große Unternehmen (Großunternehmen gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2013 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) nur im Regionalfördergebiet) des sachgüterproduzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors sind, die persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 4.2. (Bestehendes Unternehmen iSd Punktes 4.2.) erfüllen sowie Mitglieder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind (unter der Voraussetzung, dass das Investitionsvorhaben auch den Tätigkeiten des sachgüterproduzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors zuzuordnen ist) und ein Investitionsvorhaben planen, welches einen Investitionsschwerpunkt gemäß Punkt 5.3.1. erfüllt sowie ein positiver „Innovationsgehalt“ und/oder ein positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das Investitionsvorhaben dargestellt wird, können unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des ERP-KMU-Programmes oder
- des ERP-Regionalprogrammes

vorliegen, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt in diesem Bereich ausschließlich in Kooperation mit einer Bundesförderung. Es ist ein Antrag sowohl für die Bundesförderung als auch für die Landesförderung zu stellen. Sowohl der Bundesförderantrag als auch der Landesförderantrag sind bei der Bundesförderstelle (Austria Wirtschaftsservice GmbH/ERP-Fonds) einzureichen.

Investitionsvorhaben, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.1. oder nach Punkt 5.2.3.2. erfüllen, sind unter der Prämisse, dass die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für den beantragten ERP-Kredit (ERP-KMU-Programm/ERP-Regionalprogramm) die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ ist, förderungsfähig. Somit sind ERP-Kredite des ERP-KMU-Programmes sowie des ERP-Regionalprogrammes, deren EU-beihilfenrechtliche Grundlage die „de-minimis-Verordnung“ ist, von einer zusätzlichen Förderung des Landes ausgeschlossen.

Grundlage dafür ist eine abzuschließende Vereinbarung zwischen der Austria Wirtschaftsservice GmbH und dem Land Oberösterreich. Diese Vereinbarung nimmt auf die jeweils geltenden Bundesförderprogramme Bezug.

5.2.3.2. Unternehmen des sachgüterproduzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors (Sparte „Industrie“) – EFRE-Kofinanzierung

Innovative Investitionsvorhaben, bei welchen die persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 4.2. erfüllt werden, die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.1. erfüllt werden und die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.1. erfüllt werden, können unter der Prämisse, dass die FörderungswerberIn Mitglied der Sparte „Industrie“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist, auch im Rahmen des Strukturfonds Programms "Investition in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2014 - 2020" mit EU-Mitteln aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen.

5.2.4. Unternehmen der Sparte „Gewerbe und Handwerk“

FörderungswerberInnen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nicht nach Punkt 5.2.2. erfüllen (Ausnahme Punkt 4.2.2. – sämtliche Jungunternehmerförderaktionen ausgeschöpft/Investitionsvorhaben über 800.000,00 EUR), Mitglieder der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind, keine Landesförderung nach Punkt 5.2.3.1. (Kooperation ERP-KMU-Programm/ERP-Regionalprogramm) beantragen und kleine oder mittlere Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) sind, können für Investitionsvorhaben, für die ein Investitionsschwerpunkt (Punkt 5.3.1) sowie ein positiver „Innovationsgehalt“ und/oder ein positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, um einen Landeszuschuss ansuchen. Investitionsvorhaben können jedoch nur unter der Prämisse gefördert werden, dass das Investitionsvorhaben auch der gewerblichen und handwerklichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Somit sind Investitionsvorhaben von Unternehmen, die zum Beispiel zusätzlich einen „Handel“ betreiben und dieses Investitionsvorhaben dem Tätigkeitsbereich des „Handel“ zuzuordnen ist, von einer Landesförderung ausgeschlossen.

5.3. Investitionsschwerpunkte

5.3.1. Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder Betriebsansiedlung)
- Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation
- Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung)
- Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen
- Übernahme eines Unternehmens (FörderungswerberInnen im Sinne des gegenständlichen Programmes, die keine Landesförderung nach Punkt 5.2.2. (aws Start-up-Prämie) beantragen können, können unter der Prämisse, dass die übernehmende Betriebsstätte geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und die Erhaltung dieser Betriebsstätte für den Standort, die Gemeinde oder die Region eine arbeitsmarktpolitische Bedeutung (Übernahme von mindestens 5 ArbeitnehmerInnen in Vollzeit-äquivalenten) hat, um eine Landesförderung ansuchen).

5.4. „Innovationsgehalt“ und/oder „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

5.4.1. Investitionsvorhaben von bestehenden Unternehmern, die nicht Jungunternehmer im Sinne des Punktes 4.1. sind (Ausnahme Punkt 4.2.2. – sämtliche Jungunternehmerförderaktionen ausgeschöpft/Investitionsvorhaben über 800.000,00 EUR), haben zusätzlich zu den Investitionsschwerpunkten

- einen positiven „Innovationsgehalt“ und/oder
- einen positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

darzustellen.

5.4.2. Bewertung – „Innovationsgehalt“

Für die Feststellung des „Innovationsgehaltes“ wird insbesondere die Neuheit des Investitionsvorhabens für das Unternehmen bewertet.

5.4.3. Bewertung – „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

Für die Feststellung des „Wachstums- und Beschäftigungseffektes“ werden sowohl die positiven Auswirkungen der Umsetzung des Investitionsvorhabens als auch die bisherige Entwicklung des Unternehmens analysiert (z.B. Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, des Umsatzes, der Investitionstätigkeiten). Ein besonderer Fokus liegt auf der Sicherung und Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen. Für eine positive Beurteilung des „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ hat der/die FörderungswerberIn, der/die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. erfüllt, im Prüfungszeitraum, der zwischen 2 Jahre vor Projektantrag und Projektende liegt, den Beschäftigtenstand (auf Vollzeitbasis) in Oberösterreich um mindestens 10 % (mind. 5 ArbeitnehmerInnen in Vollzeitäquivalenten) zu erhöhen und für die Dauer von mindestens 3 Jahren (ab Projektende) zu halten. Somit hat der/die FörderungswerberIn auf Verlangen der Förderstelle unaufgefordert für die Dauer von 3 Jahren (ab Projektende) den (erhöhten) Beschäftigtenstand in geeigneter Form (Punkt 10.10.) nachzuweisen.

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

6.1. Förderbare Kosten und Vorhaben

6.1.1. Förderbar sind Kosten für Maßnahmen zur

- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden,
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen,
- Planung und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

6.1.2. Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis die „aws Start-up-Prämie“, das ERP-KMU-Programm oder das ERP-Regionalprogramm ist, ist die festgestellte Bemessungsgrundlage (förderbare, projektbezogene Gesamtkosten) des

beantragten Bundesförderungsprogrammes auch die Grundlage für die Bemessungsgrundlage der Landesförderung.

- 6.1.3. Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsrate der Leasingraten/Mietkaufraten im Projektzeitraum.

6.2. Nicht förderbare Vorhaben

- 6.2.1. Investitionsvorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition"
- 6.2.2. Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken, Rauchfangkehrer).
- 6.2.3. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. sowie nach Punkt 5.2.3. des gegenständlichen Programmes erfüllen, jedoch keine Bundesförderung bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/ERP-Fonds beantragen (Ausnahme Punkt 5.2.4.) oder die Bundesförderung von der Austria Wirtschaftsservice GmbH/ERP-Fonds abgelehnt wurde.
- 6.2.4. Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens oder Tätigkeit ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/ERP-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde. Als Beginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 6.2.5. Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Bei der Gewährung von Regionalbeihilfen sind mindestens 25% der förderfähigen Projektkosten in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.
- 6.2.6. Investitionsvorhaben (deren besondere sachliche Voraussetzungen durch Punkt 5.2.4. erfüllt werden), deren förderbare Gesamtprojektkosten nicht mindestens das 2-fache der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre vor Antragseinreichung erreichen.

6.2.7. Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungwerberInnen übersteigen.

6.2.8. Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.

6.3. Nicht förderbare Kosten

6.3.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält;

6.3.2. Kosten von Kleinbetragsrechnungen unter 150 EUR (netto);

6.3.3. Ersatzinvestitionen (ausgenommen JungunternehmerInnen) und Reparaturen;

6.3.4. Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, Traktoren sowie deren Zubehör);

6.3.5. privat genutzte Räumlichkeiten;

6.3.6. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;

6.3.7. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb;

6.3.8. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr);

6.3.9. Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden;

6.3.10. Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen);

- 6.3.11. Ankauf von Grundstücken (Ausnahme erstmalige Betriebsansiedelung in Oberösterreich; die Grundstückskosten werden jedoch mit einem Höchstbetrag von max. 10% der gesamten Grundstückskosten berücksichtigt);
- 6.3.12. Kosten für Maßnahmen, für die nicht bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/ Abteilung Wirtschaft Förderungsmöglichkeiten bestehen;
- 6.3.13. Kosten für die Übernahme einer Betriebsstätte sind als nicht förderbares Investitionskosten einzustufen, wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen wurde oder ohne den Erwerb auch nicht geschlossen worden wäre. Die Übernahmekosten von FörderungswerberInnen, die in einer Beziehung zum Verkäufer stehen (z.B. Familienmitglieder), sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Übernahmekosten einer Betriebsstätte eines kleinen Unternehmens durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar. Die Übernahme hat zu marktüblichen Konditionen (externes Sachverständigengutachten) zu erfolgen. Auch die Übernahmekosten für Anteile an einem Unternehmen sind als nicht förderbare Kosten einzustufen. Förderbar können jedoch Kosten für Neuanschaffungen sein, die im Zuge einer Übernahme getätigt werden.

7. Berechnungsgrundlage

- 7.1. Für Unternehmen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (Jungunternehmer) erfüllen, wird die Berechnungsgrundlage der Förderung auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6. ermittelt und muss mindestens 20.100,00 EUR (netto) betragen.
- 7.2. Für bestehende Unternehmen, die nicht Jungunternehmer im Sinne des Punktes 4.1. sind (Ausnahme Punkt 4.2.2. – sämtliche Jungunternehmerförderaktionen ausgeschöpft/Investitionsvorhaben über 800.000,00 EUR), wird die Berechnungsgrundlage der Förderung auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6. ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.

8. Art und Höhe der Förderung

- 8.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt.

8.2. Förderungshöhe

8.2.1. Förderungskooperation Bund / Land Oberösterreich

- 8.2.1.1. Investitionsvorhaben, bei welchen der/die FörderungswerberIn die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (JungunternehmerInnen) erfüllt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 5 % der Berechnungsgrundlage gefördert. Die maximale Förderungshöhe für Investitionsvorhaben innerhalb von fünf Jahren ab der Gründung/Übernahme des Unternehmens beträgt max. 15.000,00 EUR.

- 8.2.1.2. Investitionsvorhaben, bei welchen der/die FörderungswerberIn die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.1. (ausschließlich nationale Mittel) erfüllt, der/die FörderungswerberIn bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich der Sparte „Industrie“ angehört und der/die FörderungswerberIn einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ und einen „hohen“ positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darstellt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 3 % des im gegenständlichen Förderungsfall bewilligten ERP-Kredites gefördert.

Für ein Investitionsvorhaben, bei welchem ein „geringer“ positiver „Innovationsgehalt“ und ein „geringer“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ nachgewiesen wird, wird bereits eine angemessene Förderungsintensität durch die Bundesförderinstrumente (ERP-KMU-Programm/ERP-Regionalprogramm) erreicht.

- 8.2.1.3. Investitionsvorhaben, bei welchen der/die FörderungswerberIn die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.1. (ausschließliche nationale Mittel) erfüllt und der/die FörderungswerberIn bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ angehört sowie der/die FörderungswerberIn einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ und einen „hohen“ positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darstellt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten gefördert.

Für ein Investitionsvorhaben, bei welchem ein „geringer“ positiver „Innovationsgehalt“ und ein „geringer“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, wird bereits eine angemessene Förderungsintensität durch die Bundesförderinstrumente (ERP-KMU-Programm/ERP-Regionalprogramm) erreicht.

Für Investitionsvorhaben, bei welchen entweder ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ oder ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe max. 50.000,00 EUR. Für Investitionsvorhaben, bei welchen sowohl ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ als auch ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe max. 100.000,00 EUR.

- 8.2.1.4. Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.2. (Sparte „Industrie“ – EFRE-Kofinanzierung) erfüllt werden, werden entweder mit einer Bundesförderung (z.B. ERP-Barwert), einem Landeszuschuss von max. 3 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten sowie durch Mittel des Europäischen Fonds (EFRE) unterstützt oder durch eine Bundesförderung (z.B. ERP-Barwert) sowie durch Mittel des Europäischen Fonds (EFRE) unterstützt. Der kumulierte Barwert aller Förderungen darf die EU-beihilfenrechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschreiten.

8.2.2. Förderung durch das Land Oberösterreich

- 8.2.2.1. Investitionsvorhaben, bei welchen der/die FörderungswerberIn die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (Sparte Gewerbe und Handwerk) erfüllt sowie der/die FörderungswerberIn einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ und einen „hohen“ positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darstellt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten gefördert.

Für Investitionsvorhaben, bei welchen entweder ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ oder ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe max. 50.000,00 EUR. Für Investitionsvorhaben, bei welchen sowohl ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ als auch ein „hoher“ positiver „Wachstums- und

Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe max. 100.000,00 EUR.

- 8.2.3. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.
- 8.2.4. Wenn der/die FörderungswerberIn mit dem beantragten Investitionsvorhaben die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der „aws Start-up-Prämie“ (auch den rückzahlbaren Bundeszuschuss + Landesförderung nach Punkt 5.2.2) zur Gänze ausschöpft und darüber hinaus für das beantragte Investitionsvorhaben noch ein mögliches Fördervolumen nach Punkt 8.2.1.2, nach Punkt 8.2.1.3, nach Punkt 8.2.1.4 oder nach Punkt 8.2.2.1. besteht, wird bei der Festlegung dieser Landesförderung die gewährte Bundesförderung (aws Start-up-Prämie) und eine mögliche Landesförderung nach Punkt 5.2.2. (Landesförderungen nach Punkt 5.2.3.1, nach Punkt 5.2.3.2 und nach Punkt 5.2.4. sind subsidiär zu einer Landesförderung nach Punkt 5.2.2.) berücksichtigt.
- 8.2.5. Für Investitionsvorhaben, die von anderen Förderstellen (insbesondere ERP-Fonds/Austria Wirtschaftsservice GmbH) unterstützt werden, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Investitionsvorhaben zu ermitteln. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts sowie aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens ergeben.
- 8.2.6. Bei Investitionsvorhaben, bei welchen der/die FörderungswerberIn die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (JungunternehmerInnen) erfüllt, kann sich aufgrund des EU-Beihilfenrechtes, aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) sowohl eine

Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens ergeben.

9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1. Für Investitionsvorhaben, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. oder nach Punkt 5.2.3. erfüllen sowie die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, sind sowohl der Bundesförderungsantrag als auch der Landesförderungsantrag (gegenseitige Anerkennung) zeitgleich vor Beginn der Projektausführung bei der

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@awsg.at
Internet: <http://www.awsg.at>

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen. Der Landesförderungsantrag wird nach Antragstellung umgehend an die Landesförderstelle weitergeleitet.

- 9.2. Die Fördersuchen, bei welchen FörderungswerberInnen die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. („Gewerbe und Handwerk“) erfüllen, sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Für Förderansuchen, bei welchen der/die FörderungswerberIn die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. („Gewerbe und Handwerk“) erfüllt, sind die anzuschließenden Unterlagen (insbesondere Projektbeschreibungen inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan, GKK-Bestätigungen, Jahresabschlüsse und eine Cash-Flow-Rechnung über die letzten zwei Geschäftsjahre sowie eine Vorscheurechnung für die nächsten 3 Jahre) im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 9.3. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH/ERP-Fonds (Ausnahme Punkt 5.2.4) zu beantragen. Das Datum des Einlangens des Antrages bei einer Bundesförderstelle wird als gültiges Einreichdatum anerkannt.
- 9.4. Der/die FörderungswerberIn wird schriftliche aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 9.5. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des IWW-Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 9.6. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft bzw. der Austria Wirtschaftsservice GmbH vorzulegen.
- 9.7. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 9.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 9.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 10.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen gelten als „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) bzw.

als „Regionale Investitionsbeihilfen“ gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung in nationalen Regionalfördergebieten.

Nationale Regionalfördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV sind Gebiete, die in der von der Europäischen Kommission (EK) genehmigten Förderungsgebietskarte Österreichs für den Geltungszeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 als solche ausgewiesen sind („Nationale Regionalförderungsgebiete“).

Diese Fördergebietskarte bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien (Anlage 6).

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von 7,5 Mio. EUR überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

Individuelle Förderungszusagen, die einen Barwert von 500.000,00 EUR überschreiten, sind auf einer zentralen Beihilfenwebsite des Bundes, die spätestens bis Juli 2016 einzurichten ist, mit den in Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben zu veröffentlichen.

Sonderbestimmungen Regionalbeihilfen

Die förderungsfähigen Kosten bei Diversifizierungen der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen mindestens den dreifachen Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte erreichen, die im Geschäftsjahr vor Projektbeginn verbucht waren.

Bei grundlegenden Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderungsfähigen Kosten höher sein als die in drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

Von einer Regionalförderung ausgeschlossen sind Projekte von Unternehmen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit (gleicher vierstelliger NACE-Code) im EWR in den beiden Jahren vor der Antragstellung eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss des Vorhabens einzustellen.

Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue wirtschaftliche Tätigkeit im betreffenden Gebiet aufgenommen wird. Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind.

- 10.3. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben, die aufgrund der besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (JungunternehmerInnen) gewährt werden, können jedoch sowohl als „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) als auch als „Regionale Investitionsbeihilfen“ gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung in nationalen Regionalfördergebieten sowie als „Beihilfen für Unternehmensneugründungen“ gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Darüber hinaus kann in diesem Bereich auch eine Förderung als eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung, gewährt („De-minimis-Verordnung“) werden.
- 10.4. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben, die aufgrund der besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (Gewerbe und Handwerk) gewährt werden, werden jedoch ausschließlich als „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) gewährt.
- 10.5. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden („Kumulierung“).

- 10.6. Eine Landesförderung, bei welcher die persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3.1, nach Punkt 5.2.3.2 oder nach Punkt 5.2.4. erfüllt werden, ist subsidiär zu einer Landesförderung, bei welcher die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. („aws Start-up-Prämie“) erfüllt werden.
- 10.7. Der/die FörderungswerberIn stimmt mit der Unterfertigung des IWW-Antragsformulars ausdrücklich zu, einerseits sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten und berechtigt andererseits das Land Oberösterreich sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 10.8. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre (Großunternehmen – mindestens 5 Jahre) am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 10.9. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist (Großunternehmen – mindestens 5 jährige Behaltefrist) für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 10.10. Für Investitionsvorhaben, deren Grundlage für die positive Förderungsentscheidung der positive „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ ist, ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle für die Dauer von 3 Jahren ab Projektende einen geeigneten Nachweis über den (erhöhten) Beschäftigtenstand der Förderstelle vorzulegen.

Als Nachweis hat der/die FörderungswerberIn eine Bestätigung der OÖ. Gebietskrankenkasse über den Beschäftigtenstand zum Stichtag 30. Juni und zum Stichtag 31. Dezember sowie die Angaben der Vollzeitäquivalente am Investitionsstandort, ab dem Zeitpunkt des Projektendes vorzulegen. Diese Bestätigungen müssen binnen 30 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag vorgelegt werden und haben die Anzahl der Beschäftigten zum Monatsletzten von sämtlichen Monaten des vorangegangenen Halbjahres zu enthalten.

- 10.11. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2 Jahresfrist auf 3 Jahre erstreckt werden.

Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis die „aws Start-up-Prämie“, das ERP-KMU-Programm oder das ERP-Regionalprogramm ist, ist das festgelegte Projektende der bewilligten Bundesförderung mit dem Projektende der Landesförderung ident, sofern keine Gründe entgegenstehen. Können Fristen nicht eingehalten werden und wird um eine Fristverlängerung bei der Bundesförderstelle angesucht, kann das Land Oberösterreich unter der Prämisse, dass sowohl der/die FörderungswerberIn die genehmigte Fristverlängerung der Bundesförderstelle vorlegt als auch keine Gründe entgegenstehen, die (verlängerte) Frist der Bundesförderung für die Landesförderung übernehmen. Es ist jedoch eine schriftliche Genehmigung durch die Landesförderstelle oder durch eine beauftragte Institution notwendig. Das Land Oberösterreich behält sich vor, Kosten nicht zu berücksichtigen, die nach Projektende (festgelegte Projektende der Landesförderstelle) entstehen.

- 10.12. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Investitionsvorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in welchen das Investitionsvorhaben abgeschlossen wurde (Projektende), sicher und geordnet aufzubewahren.

- 10.13. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

- 10.14. Der/die FörderungswerberIn hat weiters eine schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Abfrage bei der OÖ. Gebietskrankenkasse durch das Land Oberösterreich zustimmt. Das Land Oberösterreich ist somit sowohl für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Förderungsentscheidung als auch für die Dauer einer möglichen Beschäftigungsverpflichtung sowie für spätere Evaluierungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes berechtigt, den Beschäftigtenstand bei der OÖ. Gebietskrankenkasse abzufragen.
- 10.15. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 10.16. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 10.17. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt. Bei EU-geförderten Projekten sind die konkreten Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit der/dem ProjektträgerIn geregelt.
- 10.18. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 10.19. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

11. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die „Richtlinien für die Förderung im Rahmen des Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ treten mit 1. Juli 2014 in Kraft. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.07.2014 bis einschließlich 30.06.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung) ist mit 31.12.2022 befristet.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat

Anlagen 1-7